

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da lediglich der Vollzugsbereich der zu übertragenen verkehrspolizeilichen Aufgaben reduziert wird.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der den Stadtgemeinden Weiz, politischer Bezirk Weiz, sowie Kapfenberg, politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen werden

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

## Problemanalyse

### Anlass und Zweck, Problemdefinition

§ 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 bietet die Möglichkeit, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung der Landesregierung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten, die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, dieser Gemeinde zu übertragen. Bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten tritt die Gemeinde an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde.

Bereits mit den aufgehobenen Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.1984, LGBl. Nr. 95/1984 (betreffend die Stadtgemeinden Kapfenberg und Bruck an der Mur) und vom 16.12.2010, Grazer Zeitung, Stück 3 vom 21.1.2011, Nr. 8 (betreffend die Stadtgemeinde Weiz) und der am 6.7.2017 neu erlassenen Verordnung, LGBl. Nr. 65/2017 wurden Angelegenheiten der Verkehrspolizei aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden Weiz und Bruck an der Mur, bzw. Bruck-Mürzzuschlag den Stadtgemeinden Weiz, Bruck an der Mur und Kapfenberg übertragen.

Auf Grund der Auflassung des Gemeindegewachkörpers der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist es erforderlich, die Verordnung anzupassen, wonach gemäß § 94c StVO 1960 aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden Weiz und Bruck-Mürzzuschlag die im § 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten der Verkehrspolizei, soweit sie das Gebiet der Stadtgemeinden Weiz und Kapfenberg betreffen, nur mehr diesen Stadtgemeinden übertragen werden. Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich um die Verkehrspolizei, welche die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch die Verkehrspolizei auf der Autobahn, darstellt.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich.

## Ziele

Anpassung des Übertragungsverordnung an die aktuellen Gegebenheiten.

### **Maßnahmen**

Aufgrund der Auflassung des Gemeindevachkörpers der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird die Verordnung gemäß § 94c StVO 1960, mit der ursprünglich den Stadtgemeinden Weiz, Kapfenberg und Bruck an der Mur verkehrspolizeiliche Aufgaben aus der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft gemäß § 94b Abs. 1 leg. cit. übertragen wurden, derart geändert, dass künftig nur mehr die Stadtgemeinden Weiz und Kapfenberg die Verkehrspolizei vollziehen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Umfeld der Normerzeugung**

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Mit dieser Bestimmung werden im Sinne des § 94c StVO 1960 die im § 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten der Verkehrspolizei, soweit sie das Gebiet der Stadtgemeinden Weiz und Kapfenberg betreffen, aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden Weiz und Bruck-Mürzzuschlag an die genannten Stadtgemeinden übertragen.